Allgemeine Reisebedingungen der Evangelischen Jugend VIN (Vaterunser & Immanuel-Nazareth)

(Stand 19. Oktober 2015)

Liebe Leser, für unsere Maßnahmen sind wir gehalten, allgemeine Reisebedingungen zu haben. Dieses ist wichtig und gut so. Stören Sie sich bitte deshalb nicht an dem etwas förmlichen Text, denn unsere Maßnahmen sind letztendlich durch die Erlebnisse, Programm & Inhalte sowie Menschen, die dabei sind, lebendig.

1. Anmeldung

- 1.1. Mit der Anmeldung wird uns, dem Freizeitträger (FZT), der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in diesem Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.
- 1.2. Die Anmeldung soll auf den Anmeldevordrucken des FZT erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom FZT schriftlich bestätigt worden ist.

2. Zahlung des Reisepreises

- 2.1. Nach Empfang der Reisebestätigung ist eine Anzahlung des Reisepreises pro Reiseteilnehmenden zu leisten. Die Höhe ist aus der Reisebestätigung zu entnehmen oder beträgt 10 % (mindestens jedoch € 25,--) des Reisepreises. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Nichtbezahlung der Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages.
- 2.2. Der Restbetrag ist wie in der Reisebestätigung angegeben oder 14 Tage vor Reiseantritt zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.1 genanntem Grund abgesagt werden kann. Eine Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich, weil die Evangelische Jugend VIN (FZT) zur Kirchengemeinde gehört, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 651 k Abs. 6 Satz 3 ist.

Leistungen

- 3.1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in diesem Prospekt, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FZT.
- 3.2. Vermittelt der FZT im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung der Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

4. Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FZT als auch die teilnehmende Person (TP) den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FZT wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FZT ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die TP zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der TP zur Last.



5. Preisänderung

- 5.1. Der FZT behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung des Wechselkurses in dem Um- fang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung bei der TP) und dem vereinbarten Reisetermin mehr als vier Monate liegen.
- 5.2. Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der FZT die TP unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.
- 5.3. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann die TP kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der FZT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die TP aus seinem Angebot anzubieten.
- 5.4. Die TP hat dieses Recht binnen einer Woche nach der Erklärung des FZT über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Leistungsänderung

- 6.1. Der FZT ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom FZT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 6.2. Der FZT hat die TP über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.
- 6.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen der TP die in 5.3 bezeichneten Rechte zu. Ziff. 5.4 gilt entsprechend.

7. Rücktritt und Kündigung durch den FZT

- 7.1. Der FZT kann bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird.
- 7.2. Die TP kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der FZT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die TP aus seinem Angebot anzubieten. Ziff. 5.3 gilt entsprechend.
- 7.3. Der FZT kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten:
- Bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen, die entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, dann, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.
- b) Die vorstehende Bestimmung von Ziff. 7.2 gilt entsprechend.

7.4. Der FZT kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die TP die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des FZT bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt der FZT, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern Gutgebrachten Beträge.

Weitere Kosten, die bei solch einer Kündigung durch den FZT entstehen, sind von der TP zu tragen. Die vom FZT eingesetzte Freizeitleitung ist ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des FZT in diesen Fällen wahrzunehmen.

8. Rücktritt der teilnehmenden Person (TP)

- 8.1. die TP kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist dem FZT schriftlich mitzuteilen.
- 8.2. Tritt die TP vom Vertrag zurück oder tritt die TP die Reise nicht an, werden die gesamten, tatsächlich durch den Rücktritt entstandenen Kosten (unter anderem auch Zuschussausfälle o.ä.) berechnet.
- 8.3. Das Recht der TP, einen geeigneten Ersatzteilnehmenden mit der Zustimmung des FZT zu stellen, bleibt hiervon unberührt. Hier wird lediglich eine Verwaltungsgebühr von 20€ erhoben.
- 8.4. Der FZT empfiehlt, eine <u>Reiserücktrittskostenversicherung</u> und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

9. Obliegenheiten der TP / Kündigung durch die TP

- Die TP ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom FZT in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.
- 9.2. Der gesetzlichen Verpflichtung der M\u00e4ngelanzeige (\u00a3 651 d Abs. 2 BGB) hat die TP bei Reisen mit dem FZT dadurch zu entsprechen, dass er auftretende St\u00f6rungen und M\u00e4ngel sofort dem vom FZT eingesetzten Reiseleitung anzeigt und Abhilfe verlangt. Anspr\u00fcche der TP wegen Reisem\u00e4ngeln, denen vom FZT nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Reisem\u00e4ngel von der TP schuldlos nicht angezeigt werden.
- 9.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der FZT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann die TP im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung kündigen. Das- selbe gilt, wenn die TP die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem FZT erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom FZT verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse der TP gerechtfertigt wird.
- 9.4. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat die TP innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem FZT unter folgender Adresse geltend zu machen:

Evangelische Jugend der Kirchengemeinden Vaterunser & Immanuel-Nazareth Allensteiner Straße 7, 81929 München Fax: 089/93 99 82 – 61

Nach Ablauf der Frist kann die TP Ansprüche nur geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 10.1. Îm Prospekt oder Informationsbrief wurde die TP über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen wird die TP, sobald diese dem FZT bekannt werden, unverzüglich unterrichtet.
- 10.2. Die TP ist für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente selbst verantwortlich.
- 10.3. Die TP ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des FZT bedingt sind.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1. Die TP ist durch eine Pauschalversicherung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich TPs untereinander zufügen.
- 11.2. Die vertragliche Haftung des FZT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:
- a) soweit ein Schaden der TP weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der FZT für einen einer TP entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 11.3. In diesem Zusammenhang wird der TP im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck- und ggf, einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.
- 11.4. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der FZT keine Haftung. Der FZT haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der TP verursacht werden.

12. Rechte an Bildmaterialien

- 12.1. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung willigen die Erziehungsberechtigten, im Einvernehmen mit der angemeldeten TP, oder der unterzeichnenden volljährigen TP in die Aufnahme von Fotos und Filmen während der Freizeit ein. Der Evangelischen Jugend VIN wird die Nutzung dieser Fotos gestattet, auf deren Webseite oder in deren Veröffentlichungen oder Präsentationen der Freizeitmaßnahmen.
- 12.2. Der Nutzung einzelner Bilder kann jeder Zeit widersprochen werden und ist dem FZT schriftlich mitzuteilen.
- 12.3. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden wenn die Interessenslage des Fotografierten sich geändert hat oder der Unterzeichnende bei der Anmeldung zur Freizeitmaßnahme einer Nutzung von Fotos und Filmmaterial nicht zustimmt. Ein Widerspruch ist dem FZT schriftlich mitzuteilen oder bei der Anmeldung deutlich schriftlich kenntlich zu machen.

13. Verjährung, Sonstiges

- 13.1. Vertragliche Ansprüche der TP verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat die TP solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der FZT die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.
- 13.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem FZT und der TP richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.